

Verwaltungsbericht der Polizei-Direktion des Kantons Bern

Autor(en): **Stockmar**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1894)**

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416517>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Polizei-Direktion des Kantons Bern

für

das Jahr 1894.

Direktor: Herr Regierungsrat **Stockmar.**

Gesetzgebung.

Gesetzgeberische Erlasse, die auf das Polizeiwesen Bezug haben, sind in diesem Jahre nicht zu verzeichnen. Der von uns vorgelegte Gesetzesentwurf betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Hundetaxe harrt noch der Behandlung durch den Grossen Rat.

Verwaltung.

Allgemeine Sicherheits- und Wohlfahrts-polizei.

Die in unserm letzten Berichte erwähnten Strafuntersuchungen betreffend die Ruhestörungen in St. Immer und Bern haben im Berichtjahr ihren Abschluss gefunden, und es ist durch die zuständigen Gerichte eine grössere Anzahl der Angeschuldigten mit Freiheitsstrafen belegt worden.

Durch einen am 13. September nachmittags auf der Landstrasse bei der Beatenbucht zu Merligen von unbekannter Hand verübten Raubmord an dem als Kurgast in Wilderswyl weilenden Pfarrer Ollier aus Lille (Frankreich) wurde die Bevölkerung, namentlich des engern Oberlandes, in Aufregung versetzt. Die Nachforschungen nach der Thäterschaft dieses Verbrechens haben die Polizeidirektion vielfach beschäftigt. Als Thäter ist dringend verdächtig ein Joseph Kögler aus Peterdorf in Böhmen, geboren

1863, welcher in Böhmen und im Königreich Sachsen wegen ähnlicher Verbrechen verfolgt wird und dessen Aufenthalt in Algier, als Soldat der französischen Fremdenlegion, nunmehr hat ermittelt werden können. Die französische Regierung wird um seine Auslieferung ersucht werden.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit hat der Regierungsrat die geeigneten Sicherungsmassregeln getroffen gegenüber 5 Personen, welche in Strafuntersuchung gestanden waren, aber wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit nicht hatten bestraft werden können.

Eine im Jahr 1893 in Anwendung des Art. 47 St.-G.-B. in die Waldau internierte Mannsperson, welche in geisteskrankem Zustande einen Todschatz begangen, hatte sich von ihrer Krankheit soweit erholt, dass sie laut ärztlichem Gutachten sich selbst überlassen werden durfte. Ihre Verwandten suchten beim Regierungsrat um deren Freilassung aus der Waldau nach. Der Regierungsrat ist aber auf das Gesuch nicht eingetreten, weil die Verwandten die verlangte Garantie für die Folgen der Entlassung nicht übernehmen wollten.

Auf hierseitigen Antrag genehmigte der Regierungsrat folgende Reglemente und Verordnungen:

Die Polizeireglemente der Gemeinden Bözingen, Corban, Münchenwyler, Pruntrut und Unterseen;

das Begräbnisreglement für den Begräbnisbezirk Hilterfingen;

den Nachtrag zu der Verordnung über die Beerdigungsanstalt in Burgdorf;
 das Feldpolizeireglement von Zwingen;
 das Lesebannreglement von Tschugg;
 das Hühnerpolizeireglement von Châtillon;
 die Verordnung betreffend die Handhabung der öffentlichen Ordnung und den Gepäckträgerdienst auf dem Bahnhof und Landungsplatz in Brienz;
 die Strafbestimmungen zum Reglement über die Benutzung des Wassers der Gemeinde Pruntrut;
 die Polizeiverordnung des Gemeinderates von Bern gegen Ausschreitungen während eines Streikes.

Eine Anzahl Negotianten in Pruntrut stellten an den Regierungsrat das Gesuch, er möchte verfügen, dass sämtliche Kaufläden in der Stadt Pruntrut an Sonn- und Festtagen von 11 Uhr vormittags hinweg geöffnet sein dürfen, während das allgemeine Polizeireglement der Gemeinde Pruntrut vom 3. Dezember 1893 (Art. 86) dieses Recht nur den Apotheken, Bäckereien und Metzgereien, den Barbieren, den Spezerei-, Tabak- und Cigarrenhändlern einräume. Die Petenten erblickten in der Erteilung dieses Rechtes nur an gewisse Kategorien von Verkäufern, mit Ausschluss anderer, eine verfassungswidrige Ungleichheit der Bürger vor dem Gesetz und zugleich eine empfindliche Schädigung ihrer kommerziellen Interessen. Der Regierungsrat ist indess auf das Gesuch nicht eingetreten, von folgenden Erwägungen ausgehend: 1. Das Gesuch steht in Widerspruch mit Art. 86 des erwähnten Reglements, welches von der Gemeinde erlassen, vom Regierungsrat sanktioniert und mithin in Rechtskraft erwachsen ist; ihm kann folglich nur durch eine Abänderung jenes Reglements entsprochen werden. 2. Die Abänderung aller Gemeindereglements steht aber, nach § 26, litt. c, des Gemeindegesetzes ausschliesslich der Gemeindeversammlung zu, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Regierungsrat. 3. Das Polizeireglement von Pruntrut ist von der regelmässig einberufenen Versammlung der Einwohnergemeinde einstimmig angenommen worden, und die Gesuchsteller haben auch von ihrem Einspruchsrechte während der gesetzlichen Auflagefrist keinen Gebrauch gemacht.

Im Fahndungswesen hat die Polizeidirektion je 2973 Ausschreibungen und 1471 Revokationen im deutschen und im französischen allgemeinen schweizerischen Polizeianzeiger, 4161 Ausschreibungen und 1776 Revokationen im deutschen, 2482 Ausschreibungen und 1393 Revokationen im französischen bernischen Fahndungsblatte besorgt. Ferner sind von ihr 322 Reisepässe und 52 Wanderbücher ausgestellt, 5718 Strafurteile kontrolliert und 4850 Strafberechtigungen über Angeschuldigte zu Handen der Gerichtsbehörden ausgefertigt worden.

Für Lebensrettungen wurden zwei Medaillen verabfolgt.

Landjägercorps.

Die Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Corps lag in den Händen der nach dem neuen Gesetz über die Organisation des Polizeicorps vom 23. April 1893 gewählten Beamten, nämlich des Polizeiinspektors, des Landjägerhauptmanns und der fünf

Divisionschefs. Auf 31. Dezember 1894 hatte das Corps folgenden Bestand:

Unteroffiziere I. Klasse (Wachtmeister)	24 Mann.
„ II. „ (Korporale)	14 „
Landjäger	252 „
Total	290 Mann.

Zu Anfang des Jahres zählte das Corps 310 Mann; der Bestand hat sich demnach im Laufe des Jahres um 20 Mann vermindert. Von diesen sind 8 freiwillig ausgetreten, 3 gestorben; 4 sind pensioniert und 5 wegen übler Aufführung entlassen worden. Von einem Ersatz der ausgetretenen Mannschaft konnte Umgang genommen werden, und es ist auch in der nächsten Zeit ein Ersatz für austretende Landjäger nicht notwendig, da ein noch niedrigerer Bestand genügen wird. Die Reduktion der Landjägersmannschaft ist die Folge einestheils der Übereinkunft mit der Stadt Bern, von welcher wir in unserm letzten Berichte gesprochen haben, andernteils der Aufhebung des Vertrages mit der Eidgenossenschaft betreffend die Besorgung des Grenzwachdienstes im Jura. Durch die Aufhebung des letztern Vertrages wurden 20 Landjägerposten längs der jurassischen Grenze überflüssig, so dass wir sie haben eingehen lassen. Hinwieder haben wir an 10 Orten im Innern des Kantons, wo das Bedürfnis dazu vorhanden war, neue Posten errichtet und 7 Posten um je 1 Mann, 1 Posten um 2 Mann verstärkt. Auf Ende Jahres bestanden 164 Posten.

An Dienstleistungen des Corps sind zu verzeichnen:

Arretierungen	4722
Anzeigen	8736
Arrestantentransporte zu Fuss	2094
„ per Eisenbahn	2717
	<u>18,269</u>

Auf der Hauptwache in Bern sind per Schub an gekommen und abgegangen

1928 Angehörige des Kantons Bern,
404 „ anderer Kantone,
718 Ausländer,

3050 Personen.

Die bisherige Dienstinstruktion für das Corps vom 2. Mai 1870 ist aufgehoben und durch eine neue ersetzt worden.

Die Mannschaft hat im allgemeinen hinsichtlich des Betragens und der Dienstertüfung zu wenigen Klagen Anlass gegeben.

Das Vermögen der Landjägerinvalidenkasse belief sich auf 31. Dezember 1894 auf Fr. 315,484. 70. Pensionen wurden ausbezahlt:

an 21 gewesene Landjäger	Fr. 14,370. 80
„ 56 Witwen von Landjägern	„ 11,939. 60
„ 38 Kinder von verstorbenen Landjägern	„ 1,947. 95

Zusammen Fr. 28,258. 35

Diese Summe wurde aus den Kapitalzinsen, den regelmässigen Einlagen der Landjäger und dem Staatsbeitrag bestritten.

Gefängniswesen.

1. Allgemeines.

Am 29. Januar 1894 beschloss der Grosse Rat die Erstellung eines Strafanstaltsgebäudes in Witzwyl. Der Bau, anfangs Mai begonnen, wurde im Berichtjahre bedeutend gefördert.

Nach langer schmerzvoller Krankheit verstarb am 6. Juni Herr Blumenstein, Gefängnisinspektor und Verwalter der Weiberarbeitsanstalt. Zum Nachfolger desselben wählte der Regierungsrat Herrn G. Schaffroth, Pfarrer an der Heiliggeistkirche in Bern, der sein neues Amt am 1. Oktober antrat.

2. Arbeitsanstalten.

Die Versetzung in die Arbeitsanstalt wurde gegenüber 167 Personen — 110 Männern und 57 Weibern — verfügt. Gegenüber dem Vorjahre, in welchem 263 Personen in die Arbeitsanstalten aufgenommen wurden, erzeigt sich somit eine ganz bedeutende Verminderung. Von den Männern kamen 93 aus dem alten Kantonsteil, 17 aus dem Jura, von den Weibern 45 aus dem alten Kantonsteil, 12 aus dem Jura. In 14 Fällen wurde der Antrag auf Versetzung in die Arbeitsanstalt abgelehnt, teils wegen Arbeitsunfähigkeit der betreffenden Person, teils wegen Nichtvorhandensein der im Art. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1884 verlangten Voraussetzungen zur Aufnahme in die Arbeitsanstalt. Wegen andauernder Krankheit und daheriger gänzlicher Arbeitsunfähigkeit mussten 6 Personen aus den Anstalten entlassen und ihren Heimat- oder Wohnsitzgemeinden zur geeigneten Versorgung übergeben werden. Bei 14 Personen, welche sich in der Anstalt gut aufgeführt hatten und von denen eine Besserung in ihrem Lebenswandel erwartet werden durfte, hat der Regierungsrat die Entlassung vor Ablauf der ausgesprochenen Detentionszeit verfügt; bei 23 Weibern dagegen, deren Auführung in der Anstalt unbefriedigend war und die Hoffnung auf eine Besserung ausschloss, wurde im Einverständnis mit den Antragsberechtigten die Entlassungszeit um ein Jahr verlängert.

Das Gesetz vom 11. Mai 1884 gestattet, mit der Versetzung in die Arbeitsanstalt das Wirtshausverbot bis auf zwei Jahre zu verbinden. Diese Bestimmung wird gegenüber allen Personen, bei denen die Trunksucht der Grund der Aufnahme in die Arbeitsanstalt ist, zur Anwendung gebracht, und zwar ist bis dahin in allen solchen Fällen die Dauer des Wirtshausverbotes auf zwei Jahre festgesetzt worden.

Es ist der Fall vorgekommen, dass Gemeindebehörden die Vollziehung der regierungsrätlichen, auf Versetzung in die Arbeitsanstalt lautenden Verfügung aus dem Grunde suspendiert haben, weil die betreffenden Personen Besserung versprochen hatten und die Gemeindebehörden nun zusehen wollten, ob dieselben das Versprechen wirklich halten würden. Mit diesem Verfahren konnte der Regierungsrat sich nicht einverstanden erklären; denn die antragstellenden Behörden sind nicht befugt, die Verfügung des Regierungsrates aufzuheben oder durch Suspension der Vollziehung unwirksam zu machen. Es wurde daher Weisung erteilt, die betreffenden Personen ohne Verzug in die Arbeitsanstalt abzuliefern.

In Anwendung des Gesetzes vom 11. Mai 1884 wurden 18 minderjährige, bösertige Personen in die Enthaltungsanstalt für junge Leute in Trachselwald versetzt.

Die Männerarbeitsanstalt hatte am 1. Januar 1894 einen Bestand von 177 Personen.
Neu eingetreten sind 110 »

Ausgetreten sind 287 »
159 »
Bestand am 1. Januar 1895 128 »

Da in St. Johannsen nicht getrennte Rechnung für die Männerarbeitsanstalt geführt wird, lässt sich über das Rechnungsergebnis der letztern nichts Bestimmtes sagen.

Die Weiberarbeitsanstalt zählte am 1. Januar 1894 126 Personen.
Neu eingetreten sind 57 »

Ausgetreten sind 183 »
86 »
Bestand am 1. Januar 1895 97 »

Das Rechnungsergebnis der Weiberarbeitsanstalt ist folgendes:

Einnahmen:	Fr.	Fr.
Arbeitsertrag	11,456. 30	
Kostgelder	4,930. —	
Inventarverminderung	151. 10	
		16,537. 40
Ausgaben:		
Verwaltung	7,639. 68	
Gottesdienst und Unterricht	732. 27	
Nahrung und Verpflegung	23,170. 41	
Mietzins	4,000. —	
		35,542. 36

Ausgabenüberschuss 19,004. 96
welche Summe aus dem Ertrag des Alkoholzehntels gedeckt wurde.

Die Leitung der Weiberarbeitsanstalt war nach dem Tode des Herrn Blumenstein und bis zum Amtsantritte des Herrn Schaffroth dem Herrn Salzhandlungsverwalter Häni, gewesenem Mitglied der frühern Aufsichtskommission für die Strafanstalt Bern, übertragen. Die Überwachung der Enthaltenen wurde durch sieben Diakonissinnen besorgt, welche ihre ganze Kraft und Hingebung eingesetzt haben, um die Zwecke der Anstalt zu ermöglichen. Gottesdienst wurde alle 14 Tage gehalten und zwar bis zum Oktober durch den frühern Prediger der Anstalt, Herrn Schaffroth, seither durch Herrn Kronauer, V. D. M. in Langenthal. Beschäftigung für die Insassen der Anstalt war in genügendem Masse vorhanden.

3. Strafanstalten.

Die Gefängniskommission hatte darauf aufmerksam gemacht, dass bei dem Umfange, den die Strafanstalt Witzwyl angenommen hat und noch weiter annehmen wird, es immer dringender werde, dieselbe von der Verwaltung der Strafanstalt St. Johannsen zu trennen und ihr eine eigene Verwaltung zu geben.

Wir haben diese Frage unsererseits in Erwägung gezogen und werden in unserm nächsten Berichte über die Erledigung derselben rapportieren.

Im Interesse der Feuersicherheit in der Anstalt zu Trachselwald wurde für letztere mit Ermächtigung des Regierungsrates das Eberhardt'sche Löschmittel und der elektro-automatische Feuerlärmapparat angeschafft. Es wird ratsam sein, jenes Löschmittel auch in den übrigen Strafanstalten vorrätig zu halten.

Über den Gang der Strafanstalten heben wir aus den Berichten der Verwalter folgendes hervor:

St. Johannsen.

Personelles.

Beim Aufseherpersonal fand nur ein geringer Wechsel statt, was zum Teil der Aufbesserung der Löhne zuzuschreiben ist. Dasselbe zeigte in der Erfüllung seiner Obliegenheiten guten Willen und, da die Mehrzahl der Angestellten seit Jahren im Dienste der Anstalt steht und deshalb mit dem Gang der letztern vertraut geworden ist, auch besseres Verständnis für die Ausführung der erhaltenen dienstlichen Aufträge. Die Gesamtzahl der Angestellten betrug auf Ende des Jahres 41; davon waren 20 in St. Johannsen, 13 in Witzwyl und 8 in Ins.

Über das Betragen und die Arbeitsleistungen der Gefangenen spricht die Verwaltung ihre Zufriedenheit aus. Die Vergehen, welche eine disziplinarische Bestrafung zur Folge hatten, waren nur von geringer Bedeutung. Entwichen sind 8 Gefangene, von denen 3 wieder eingebracht werden konnten.

Mit Rücksicht auf das Vorkommen von Blatternfällen in umliegenden Ortschaften wurden im März die sämtlichen Angestellten und die Insassen der Anstalten St. Johannsen, Ins und Witzwyl revacciniert. Von epidemischen Krankheiten blieben die Anstalten verschont, und es kann überhaupt der Gesundheitszustand der Gefangenen im allgemeinen als ein günstiger bezeichnet werden. Eine gewisse Anzahl von Gefangenen meldet sich wiederkehrend beim Arzte mit Klagen über grosse Schwäche und Müdigkeit und verschiedenartige Schmerzen, ohne dass bei objektiver Untersuchung irgend etwas nachweisbar wäre. Es handelt sich in diesen Fällen nach der Meinung des Arztes nicht um Simulation, sondern um Übermüdung bei Individuen, welche der schweren, anhaltenden Landarbeit entwöhnt oder ihrer gar nicht gewöhnt waren. Dieser leicht erklärliche und begreifliche Zustand von Übermüdung bessert sich jeweilen, ohne weitere ärztliche Behandlung, durch ein- bis zweitägige Ruhe oder Wechsel in der Beschäftigung (leichtere Arbeit).

In den drei Anstalten wurde regelmässig alle 14 Tage Gottesdienst gehalten und zwar in St. Johannsen bis Ende September durch Herrn Pfarrer Schaffroth in Bern, nach dessen Wahl zum Gefängnisinspektor durch Herrn Pfarrer de Quervain in Neuenstadt, in Witzwyl durch Herrn Pfarrer Blumenstein in Murten und in Ins durch Herrn Vikar Wyss selbst. Nebenbei hielt Herr Gros von Neuenstadt, gewesener Pfarrer, religiöse Ansprachen an die Insassen französischer Zunge in St. Johannsen und der Superior des Kapuzinerklosters in Landern an die katholischen Insassen.

Kosten.

Die Bruttokosten beliefen sich auf Fr. 1. 19, die Nettokosten auf 55 Rp. per Gefangenen und per Tag.

Arbeit und Verdienst.

Die Gewerbe- und die Reineinnahmen bei denselben waren folgende:

Schneiderei	Fr. 216. 60
Schuhmacherei	» 2,325. 35
Holzarbeiten	» 576. 43
Korbflechtere	» 1,227. 10
Eisenarbeiten	» 944. 35
Torfgräberei	» 5,634. —
Tagelohnarbeiten	» 7,633. 35
Verschiedene Arbeiten	» 109. 60
	<u>Fr. 18,666. 78</u>

Gegenüber dem Voranschlag, der Fr. 15,000 vorgesehen hatte, erzielt sich demnach eine Mehreinnahme von Fr. 3666. 78. Letztere würde noch grösser gewesen sein, wenn eine vermehrte Anzahl von Gefangenen auf den Gewerben hätte verwendet werden können. Allein da während des ganzen Sommers ungefähr 20 Sträflinge beim Kiestransport zum Bau der neuen Strafanstalt in Witzwyl beschäftigt waren, mussten für die dringenden Feldarbeiten auch die sonst den Gewerben zugeteilten Arbeitskräfte in Anspruch genommen werden; infolgedessen hatten die Gewerbe eine geringere Zahl von Arbeitstagen und damit auch einen geringern Ertrag, namentlich bei der Torfgräberei.

Auf den Betrieb der Landwirtschaft wurden 48,056 Arbeitstage verwendet und es betragen die Reineinnahmen bei derselben Fr. 44,061. 69, d. h. Fr. 12,061. 69 mehr als die Voranschlagssumme. Die Ernteergebnisse waren folgende:

Heu und Emd	in St. Johannsen	518 Klafter,
	» Witzwyl	556 »
	» Ins	230 »
Moosheu	» Witzwyl	200 »
Getreide	» St. Johannsen	24,780 Garben,
	» Witzwyl	66,965 »
	» Ins	13,850 »
Kartoffeln	» St. Johannsen	2,753 Kilozentner,
	» Witzwyl	3,140 »
	» Ins	1,855 »
Rüben und Rübli	» St. Johannsen	5,960 Körbe,
	» Witzwyl	5,627 »
	» Ins	2,280 »

Gegenüber dem Vorjahre stand die Qualität der Futterernte erheblich zurück, dagegen war die Quantität bedeutend grösser. Der Viehstand weist wieder eine Vermehrung auf und war am 31. Dezember 1894 folgender:

In St. Johannsen	107 Stück Rindvieh,
	9 Pferde,
	53 Schweine;
» Witzwyl	124 Stück Rindvieh,
	11 Pferde,
	49 Schweine,
	242 Schafe;
» Ins	42 Stück Rindvieh,
	13 Schweine;
zusammen 293 Stück Grossvieh und 357 Stück Klein-	
vieh mit einem Schatzungswerte von Fr. 133,222.	

Die Milchproduktion bezifferte sich in allen drei Anstalten auf 313,864 Liter, von denen 160,826 in die Käsereien geliefert wurden.

Bestand und Mutation der Gefangenen.

	Zuchthaus.		Korrekptionshaus.		Zwangsarbeitshaus.	Arbeitsanstalt.	Total.	
	M.	W.	M.	W.	W.	M.	M.	W.
Bestand am 1. Januar 1894	34	15	58	39	14	177	269	68
Zuwachs: infolge Urteilstvollzugs	20	7	162	64	9	110	292	80
» Wiedereinbringung Entwichener	1	—	—	—	—	3	4	—
	55	22	220	103	23	290	565	148
Abgang: infolge Strafvollendung	22	7	159	71	14	159	340	92
» Versetzung	2	—	2	—	—	—	4	—
» Tod	1	1	—	—	—	—	1	1
» Entweichung	4	—	1	—	—	3	8	—
	29	8	162	71	14	162	353	93
Bestand am 31. Dezember 1894	26	14	58	32	9	128	212	55

Höchster Bestand am 25. Januar	347
Niedrigster Bestand am 2. September	261
Durchschnittlicher Bestand	296

Finanzielles Ergebnis.

	Total.		Per Gefangenen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Kosten:				
Verwaltung und Unter-				
richt	18,005.	15	60.	83
Nahrung	57,769.	63	195.	17
Verpflegung	20,846.	29	70.	43
Mietzins	4,875.	—	16.	43
Inventarvermehrung	27,167.	45	91.	78
	128,663.	52	434.	64
Verdienst:				
Gewerbe	18,666.	78	63.	06
Landwirtschaft	44,061.	69	148.	85
Kostgelder	6,757.	90	22.	83
	69,486.	37	234.	74
Bilanz:				
Kosten	128,663.	52	434.	64
Verdienst	69,486.	37	234.	74
Kostenüberschuss	59,177.	15	199.	90

Thorberg.

Personelles.

Im Personal der Angestellten fand ein ziemlicher Wechsel statt; es traten 15 derselben aus und 14 neu ein. Drei Aufseher mussten wegen Unfähigkeit im Dienste und wegen schlechten Betragens gekündigt werden. Zu Ende des Berichtjahres hatte die Anstalt Thorberg 41, die unter derselben stehende Enthaltsungsanstalt für junge Leute in Trachselwald 5 Angestellte.

Von den Sträflingen mussten 54 disciplinarisch bestraft werden; das Betragen der übrigen Gefangenen

dagegen war befriedigend. Für weniger verdorbene Gefangene bewährt sich das Zellsystem gut; sie gehen nur ungern und mit Widerwillen in einen gemeinsamen Schlafsaal über. Etwas störrische Sträflinge, welche momentan nicht arbeiten wollen, nehmen nach einer zwei- bis dreiwöchentlichen Absonderung in der Zelle gerne wieder die Arbeit auf; bei alten Verbrechern hingegen übt es soweit bemerkbar keinen besondern Einfluss aus, ob sie in der Zelle oder im gemeinsamen Saale schlafen.

Der Gesundheitszustand war ziemlich gut. Es wurden in der Infirmerie in Thorberg 73 Kranke mit 2756 Pflagetagen behandelt, von welchen letztern 1039 allein auf drei unheilbare Kranke fielen. Gestorben sind 2 Gefangene. In der Anstalt Trachselwald wurden 20 Kranke mit 225 Pflagetagen behandelt, wovon 54 auf einen Gefangenen fielen, der in der Anstalt selbst nicht verpflegt werden konnte und deshalb im Krankenhause zu Sumiswald untergebracht wurde.

In betreff der Abhaltung des Gottesdienstes ist gegenüber dem Vorjahre keine Änderung eingetreten.

Die Bibliothek der Anstalt hat durch die Fürsorge des Herrn Gefängnisinspektors Schaffroth einen ansehnlichen Zuwachs erhalten.

Kosten.

Die Bruttokosten eines Sträflings beliefen sich per Tag auf Fr. 1. 35, die Nettokosten auf 63 Rp.

Arbeit und Verdienst.

Die Weberei nahm 33,459 Arbeitstage in Anspruch, d. h. durchschnittlich per Tag 109 Mann, und erzielte einen Nettoertrag von Fr. 23,221. 19. Auf die übrigen Gewerbe fielen 12,436 Arbeitstage; die Reineinnahme auf denselben betrug Fr. 20,515. 36.

Für den landwirtschaftlichen Betrieb wurden 21,575 Arbeitstage oder durchschnittlich per Tag 70 Sträflinge verwendet. Der Nettogewinn belief sich auf Fr. 25,219. 34. Der Futterwachs war gegenüber dem Vorjahr quantitativ viel besser, der Nährwert des Heues aber infolge ungünstiger Witterung beim Einheimsen geringer. Die Fruchternte lieferte eine sehr grosse Garbenzahl; dagegen war der Ertrag der Körner des Roggens und Dinkels nur mittelmässig. Die Kartoffelernte liess ebenfalls zu wünschen übrig, und auch Obst gab es nicht viel, weil die meisten Bäume vom Hagel gelitten hatten und die Früchte, welche zur Reife kamen, klein blieben.

Auf Jahresschluss hatte die Anstalt einen Viehstand von 14 Pferden, 153 Stück Rindvieh, 45 Schweinen und 15 Schafen. Der Milchertrag belief sich auf 193,299 kg., hätte aber im Verhältnis zur Futtermenge grösser sein dürfen; die Ursache des geringern Ertrages mag darin zu suchen sein, dass die Kühe im Vorjahre mehr mit Kunstfutter gefüttert wurden. Ein ziemlicher Fortschritt ist zu verzeichnen im Rindvieh-Zuchtmaterial; die Verwaltung konstatiert, dass die gehaltenen Kosten und Mühen sich lohnen.

Bestand und Mutation der Gefangenen.

Bestand am 1. Januar 1894 . . .	253
Zuwachs	284
	537
Abgang	239
Bestand am 31. Dezember 1894 . . .	298

und zwar waren enthalten in

	Thorberg.	Trachselwald.
Zuchthaussträflinge	128	1
Korrektionshaussträflinge	96	2
Zwangsarbeitshaussträflinge	48	—
Bösgeartete junge Leute	—	23
	272	26

Finanzielles Ergebnis.

	Total.		Per Gefangenen.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Kosten:				
Verwaltung . . .	18,632.	33	70.	31
Gottesdienst und Unterricht . . .	2,993.	76	11.	30
Nahrung . . .	57,849.	20	218.	30
Verpflegung . . .	34,673.	40	130.	84
Mietzins . . .	13,400.	—	50.	56
Inventarvermehrung . . .	4,835.	76	18.	24
	132,384.	45	499.	55
Verdienst:				
Gewerbe . . .	43,736.	55	165.	04
Landwirtschaft . .	25,219.	34	95.	17
Kostgelder . . .	1,400.	75	5.	28
	70,356.	64	265.	49
			—.	72

	Total.		Per Gefangenen.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Bilanz:				
Kosten	132,384.	45	499.	55
Verdienst	70,356.	64	265.	49
Kostenüberschuss	62,027.	81	234.	06
			—.	63

4. Bezirksgefängnisse.

In unserm letzten Berichte haben wir erwähnt, dass für Schlosswyl der Neubau eines Gefängnisses projektiert und beschlossen sei. Dieser Neubau ist im Berichtjahr in Angriff genommen und vollendet worden. Auch in Aarwangen und Langenthal bestehen nun bessere Gefängnislokale; an ersterm Orte wurden 7 neue Zellen erstellt, alle mit genügendem Raum und Licht, sowie guter Lüftung und Heizung. Im Amthause zu Langenthal sodann wurden die schlechten Zellen im Erdgeschoss zu einem Archiv für die Kantonalbankfiliale umgewandelt und dafür auf dem Estrich und im zweiten Stockwerk 5 Zellen eingerichtet.

Über den Umbau der schlechten Gefängnisse in Münster und Trachselwald wird im Jahr 1895 beschlossen werden.

Im Berichtjahr hat der Gefängnisinspektor die Gefängnisse in Aarberg, Aarwangen, Belp, Büren, Burgdorf, Interlaken, Schlosswyl, Langenthal, Laupen, Langnau, Trachselwald und Wangen besichtigt. Das Ergebnis der Inspektionen war überall ein durchaus befriedigendes, mit Ausnahme der Gefangenschaft von Trachselwald. Die Gefangenwärter halten gute Ordnung und die Gefangenen waren ohne Ausnahme mit der Verpflegung zufrieden.

Die in Aussicht genommene Beschaffung von Badkasten und Schwefelkasten für die Gefängnisse mussten wir verschieben, weil der Budgetkredit dafür nicht hinreichte; derselbe wurde durch die Kosten der übrigen gelieferten Gefängniseffekten, wie Kleider, Bettzeug u. s. w., ohnehin stark in Anspruch genommen.

In sämtliche Bezirksgefängnisse und Strafanstalten wurden durch das Gefängnisinspektorat Bücher geschickt, welche dem letztern auf einen öffentlichen Aufruf hin in grosser Zahl — bei 1400 Bänden, Zeitschriften, Broschüren — zugestellt worden waren. Die Gefangenen benutzen den Lesestoff fleissig.

In Ergänzung des Art. 38 der Verordnung über die Polizei in den Gefangenschaften vom 7. August 1823 haben wir die Verfügung getroffen, dass Besuche der Gefangenen in den Straf- und Untersuchungsgefängnissen in Bern nur am Dienstag und Samstag nachmittags stattfinden dürfen. Anlass zu dieser Verfügung gab uns die Thatsache, dass namentlich der Gefangenwärter im Untersuchungsgefängnis durch die zu jeder beliebigen Zeit sich anmeldenden Besuche so sehr in Anspruch genommen war, dass ihm die Besorgung des übrigen Dienstes erschwert und ihm jede freie Zeit genommen war.

Bestand und Mutation der Gefangenen in den Bezirksgefängnissen im Jahr 1894:

Bestand am 1. Januar	384
Zuwachs	17,385
(worunter 4054 Untersuchungsgefangene)	
Abgang	17,769
(worunter 4125 Untersuchungsgefangene)	17,430
Bestand am 31. Dezember 1894.	339

Strafvollzug.

Nach den Vorschriften des Strafverfahrens würden erstinstanzliche appellable Urteile erst dann vollziehbar sein, wenn sie in Rechtskraft erwachsen sind, also wenn die zehntägige Appellationsfrist abgelaufen und das Rechtsmittel der Appellation nicht ergriffen worden ist. Diese Vorschriften lassen sich nicht in allen Fällen innehalten. Wenn z. B. ein Landstreicher wegen Anklage auf Diebstahl ergriffen und dieses Vergehens wegen mit 8 Tagen Gefängnis bestraft wird, so wird man ihn nach Ausfällung des erstinstanzlichen Urteils nicht auf freien Fuss setzen und ihm nicht Gelegenheit geben, sich flüchtig zu machen,

sondern er wird zur Verbüßung der Strafe sofort in Gefangenschaft gesetzt. Er kann sich aber noch am zehnten Tage nach dem Urteilsspruche, also nachdem er seine Strafe schon verbüßt hat, des Rechtsmittels der Appellation bedienen, und die Möglichkeit ist, wie ein Fall aus dem Berichtjahre zeigt, nicht ausgeschlossen, dass er von oberer Instanz freigesprochen wird. Trotz dieser Möglichkeit der Freisprechung in oberer Instanz kann man aber in solchen Fällen mit der Vollziehung des erstinstanzlichen Urteils nicht zuwarten; denn anders würde jede Strafjustiz in ihren Wirkungen gelähmt.

Wie aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich ist, sind den Regierungsstatthaltern im Berichtjahre 4472 auf Freiheitsstrafen lautende Urteile zur Vollziehung überwiesen worden. Von diesen sind 4168 vollzogen, 304 unvollzogen. Die Vollziehung der letztern Urteile hat in den meisten Fällen deshalb nicht stattfinden können, weil die Verurteilten unbekannten Aufenthalts waren; dieselben sind zur polizeilichen Einbringung ausgeschrieben. Der Stand des Strafvollzuges auf Jahresschluss darf somit als befriedigend bezeichnet werden.

<i>Assisenbezirke.</i>	Zahl der dem Regierungs- statthalter zur Vollziehung über- wiesenen Urteile.	Zahl der am Ende des Jahres voll- zogenen Urteile.	Zahl der am Ende des Jahres unvoll- zogenen Urteile.	Zahl der in den letzten 5 Jahren unvoll- zogenen Urteile.
I. Oberland.				
Frutigen	34	29	5	7
Interlaken	106	104	2	7
Konolfingen	173	169	4	7
Nieder-Simmenthal	46	46	—	—
Ober-Simmenthal	27	25	2	4
Oberhasle	38	29	9	25
Saanen	22	22	—	—
Thun	184	183	1	9
	630	607	23	59
II. Mittelland.				
Bern	1066	970	96	233
Schwarzenburg	63	47	16	18
Seftigen	42	40	2	6
	1171	1057	114	257
III. Emmenthal.				
Aarwangen	168	147	21	44
Burgdorf	190	183	7	18
Signau	86	86	—	5
Trachselwald	176	174	2	10
Wangen	142	133	9	19
	762	723	39	96
IV. Seeland.				
Aarberg	41	39	2	5
Biel	420	405	15	70
Büren	29	28	1	1
Erlach	47	43	4	15
Fraubrunnen	117	112	5	8
Laupen	51	50	1	6
Nidau	138	133	5	28
	843	810	33	133
V. Jura.				
Courtelay	247	240	7	7
Delsberg	175	168	7	9
Freibergen	117	113	4	18
Laufen	74	65	9	9
Münster	178	171	7	20
Neuenstadt	38	37	1	3
Pruntrut	237	177	60	139
	1066	971	95	205
Zusammenstellung.				
I. Oberland	630	607	23	59
II. Mittelland	1171	1057	114	257
III. Emmenthal	762	723	39	96
IV. Seeland	843	810	33	133
V. Jura	1066	971	95	205
Total	4472	4168	304	750

Strafnachlassgesuche.

Zur Behandlung kamen 166 Strafnachlassgesuche, welche erledigt wurden wie folgt:

	Vom Grossen Rat ent- sprochen.	ab- gewiesen.	Vom Regierungsrat ent- sprochen.	ab- gewiesen.
Zuchthausstrafen	4	13	—	—
Korrekthaus- und Einzelhaft- strafen	24	6	22	10
Enthaltungsstrafen	15	1	—	—
Gefängnisstrafen	38	8	1	4
Bussen	9	6	1	2
Wirthshausverbot	—	—	—	1
Einstellung im Ak- tivistbürgerrecht	—	—	1	—
	90	34	25	17

Mit Ausnahme eines einzigen Falles erledigte der Grosse Rat die von ihm behandelten Gesuche nach den übereinstimmenden Anträgen des Regierungsrates und der Bittschriftenkommission.

Den Nachlass des letzten Zwölftels der Strafzeit gewährten wir 63 Sträflingen.

Löschanstalten, Feuerpolizei.

Von der beabsichtigten Veranstaltung eines kantonalen Feuerwehrekurses musste wegen der erheblichen Kosten eines solchen und der anderweitigen Inanspruchnahme der verfügbaren Geldmittel Umgang genommen werden; dagegen fanden unter der Leitung des Feuerwehrrückmandanten Feldmann von Ziehlebach vom 12.—14. April in Schwarzenburg und vom 23.—26. Mai in Wohlen Kurse statt. In Schwarzenburg beteiligten sich 35 Mann aus diesem Amtsbezirk, in Wohlen 83 Mann aus den Gemeinden Bremgarten, Bümpliz, Kirchlindach, Wohlen und Zollikofen am Kurse. An beiden Orten folgten die Teilnehmer mit Fleiss und Aufmerksamkeit dem Unterrichte und wurden sie im Feuerlöschdienste so weit ausgebildet, dass sie zur Erteilung der Instruktion bei den Löschcorps ihrer Ortschaft befähigt sind. Mit dem Kurse von Schwarzenburg war eine Ausstellung von Feuerwehrrückmandanten verbunden.

Die Inspektionsberichte der Regierungstatthalter konstatieren neuerdings ein bemerkbares Fortschreiten in der Vermehrung und Verbesserung der Löschrichtungen, rügen aber auch vielfach den Mangel der gehörigen Instandhaltung des Löschmaterials; namentlich fördern die Inspektionen immer schadhafte Schläuche oder Fehler an den Spritzen zu Tage. Ferner ist der Forderung des Art. 6 des Dekrets vom 31. Januar 1884, wonach die Feuerwehrrückmandschaft mit den nötigen persönlichen Ausrüstungsgegenständen versehen sein soll, in vielen Gemeinden immer noch nicht Genüge geleistet. Wir haben die Regierungstatthalter jeweilen eingeladen, die Gemeinden zur beförderlichen und nachhaltigen Beseitigung der vorgefundenen Mängel aufzufordern und darüber zu wachen, dass die erteilten Weisungen wirklich auch ihre gehörige Berücksichtigung finden.

Die Zahl der bei der Hülfskasse des schweizerischen Feuerwehrrückmandvereins gegen Unfall versicherten

bernischen Feuerwehrrückmandschaften hat sich wieder um etwas vermehrt; sie beträgt 27,059 gegenüber 24,495 im Jahr 1893. Versichert sind die Feuerwehren von 246 Gemeinden. Der Vorteil der Versicherung gegenüber der nach dem Dekret vom 31. Januar 1884 allerdings zulässigen Errichtung einer eigenen Unterstützungskasse ist immer noch zu wenig erkannt.

Beiträge für das Löschwesen wurden bewilligt:

an die Kosten der zwei erwähnten Feuerwehrrückmandkurse;
an 12 Gemeinden für die Erstellung neuer und für die Erweiterung bestehender Hydrantenanlagen;
an 12 Gemeinden für die Anschaffung neuer Feuerspritzen;
an 1 Gemeinde für die Anschaffung einer mechanischen Schiebleiter;
an 246 Gemeinden für die Versicherung ihrer Feuerwehren.

Ferner erhielt die Hülfskasse des schweizerischen Feuerwehrrückmandvereins wieder einen freiwilligen Beitrag von Fr. 500.

Feuerwehrrückmandreglemente wurden 38 genehmigt.

In Anwendung von Art. 12 des Dekretes vom 22. Mai 1889 betreffend die Einteilung und Verwaltung der Direktionen des Regierungsrates hat der letztere beschlossen, vom 1. Januar 1895 hinweg die Feuerpolizei aus dem Geschäftskreise der Polizeidirektion loszulösen und demjenigen der Direktion des Innern zuzuteilen.

Eisenbahnangelegenheiten.

In 3 Fällen von fahrlässiger und in 4 Fällen von böswilliger Eisenbahngefährdung hat der Bundesrat die Untersuchung und die Beurteilung der Urheber den bernischen Gerichten übertragen. Die Urheber der böswilligen Eisenbahngefährdungen haben bis jetzt nicht ermittelt werden können. Eine der letztern bestand darin, dass zwischen Zollikofen und Münchenbuchsee ein Stein durch ein Wagenfenster geworfen wurde, wodurch zwei Reisende Verletzungen erhielten. Die übrigen Gefährdungen hatten keine Verletzungen von Personen zur Folge.

Über 7 Entgleisungen, 35 Unfälle von Personen und 4 sonstige Unfälle, welche alle im eigentlichen Bahnbetriebe sich ereigneten, sind durch die betreffenden Regierungstatthalterämter Untersuchungen geführt worden. Die bezüglichen Akten haben wir jeweilen dem schweizerischen Eisenbahndepartement zur Einsichtnahme mitgeteilt.

Fremdenpolizei.

Aus der mangelhaften Handhabung der Fremdenpolizei seitens der Ortspolizeibehörden können für die betreffenden Gemeinden unangenehme finanzielle Folgen entstehen, wie es die Gemeinde Laufen zu erfahren in der Lage war. Auf Grund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen war nämlich der Regierungsrat genötigt, einen aus dem Elsass gebürtigen Viktor Sutter samt dessen Ehefrau und ehelichen Kindern das bernische Landrecht und das Bürgerrecht der Bürgergemeinde Laufen in seinem

ganzen Umfange zu verleihen. Die Einwohnergemeinde Laufen aber, deren Polizeibehörde durch langjährige gesetzwidrige Duldung der Familie Sutter dem Kanton Bern und der Burgergemeinde Laufen die Verpflichtung zur Einbürgerung derselben zugezogen hat, wurde pflichtig erklärt, der Burgergemeinde Laufen eine entsprechende Entschädigungssumme für diese Einbürgerung zu bezahlen. Die Festsetzung dieser Summe wurde in erster Linie der freien Vereinbarung zwischen der Burgergemeinde und der Einwohnergemeinde überlassen.

Es wurden für 696 Schweizerbürger und 275 Ausländer neue Niederlassungsbewilligungen ausgestellt, eine bedeutende Anzahl bestehender Niederlassungsbewilligungen erneuert oder auf eine andere Gemeinde umgeändert, 20 Toleranzbewilligungen an Ausländer mit ungenügenden Schriften erteilt und ebenso viele erneuert, die Schriften von 1648 Kantonsfremden zum Aufenthalt in der Stadt Bern visiert und 59 Aufenthaltsbewilligungen ausgestellt für kantonsfremde Personen, die sich in einer Landgemeinde des Amtsbezirks Bern aufhalten. In 12 Fällen erfolgte die Erteilung der Toleranzbewilligung nur gegen Leistung der gesetzlichen Geldhinterlage von Fr. 1160.

Einem Schweizerbürger hatten wir auf Grund eines auf ihn und seine Ehefrau lautenden Heimatscheines im Jahr 1892 eine Niederlassungsbewilligung erteilt. Später stellte sich heraus, dass derselbe wissentlich unrichtige Schriften deponiert hatte; denn jener Heimatschein war infolge der gerichtlichen Scheidung der Eheleute ungültig gewesen. Wir haben daraufhin die Niederlassungsbewilligung widerrufen.

Nach der bundesrätlichen Praxis der letzten Jahre kann einem Schweizer, gestützt auf Art. 45 der Bundesverfassung, die Niederlassung nur dann verweigert werden, wenn er infolge eines strafgerichtlichen Urteils nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren ist; und auch der Entzug der Niederlassungsbewilligung aus Grund wiederholter gerichtlicher Bestrafungen wegen schwerer Vergehen kann nur dann Platz greifen, wenn diese Bestrafungen seit seiner Niederlassung erfolgt sind. Dass das Bundesgericht, an welches durch Art. 175, Ziff. 3, des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 die Entscheidung über Beschwerden betreffend Verletzung des Art. 45 B.-V. übergegangen ist, in gedachter Beziehung einer andern Rechtsauffassung huldigt, ist nicht anzunehmen. Hiervon ausgehend konnten wir dem Antrag einer Ortspolizeibehörde auf Verweigerung der Niederlassungsbewilligung für zwei Eheleute trotz deren übler Vergangenheit nicht Folge geben, weil kein Strafurteil vorlag, durch welches dieselben die bürgerlichen Rechte und Ehren verloren hätten.

Einem andern Schweizerbürger dagegen, welcher infolge zweier gerichtlicher Urteile nicht mehr im Genusse der bürgerlichen Rechte und Ehren war, haben wir die Niederlassung verweigert.

Übungsgemäss haben wir die entlassenen landesfremden und, soweit es die Bundesverfassung gestattete, auch die kantonsfremden Sträflinge polizeilich aus dem Kanton Bern fortgewiesen; ebenso haben wir aus gesetzlichen Gründen die Ausweisung mehrerer anderer Personen, namentlich kantons- und landesfremder Kuppler und Dirnen, verfügt.

Der Rekurs einer wegen Kuppelei wiederholt bestraften und deshalb im Vorjahr ausgewiesenen kantonsfremden Weibsperson ist vom Bundesgericht als unbegründet abgewiesen worden. Dabei hat sich das Bundesgericht der bisherigen Praxis des Bundesrates, welcher die Kuppelei als « schweres Vergehen » im Sinne des Art. 45 B.-V. erklärt hatte, angeschlossen.

Bürgerrechtsaufnahmen.

In das bernische Landrecht sind nach Erfüllung der in der Fremdenordnung von 1816 vorgesehenen Requisite aufgenommen worden:

- 6 Angehörige anderer Kantone,
- 11 Angehörige des deutschen Reiches,
- 7 Franzosen,
- 1 Österreicher,
- 1 Italiener,

im ganzen mit Inbegriff der Frauen und Kinder 104 Personen.

Es kommt noch hie und da vor, dass Gemeinden kantonsfremde Schweizerbürger und Ausländer in ihr Ortsbürgerrecht aufnehmen und denselben schriftliche Bürgerrechtszusicherungen ausstellen, ohne dass die betreffenden Bewerber vorher vom Regierungsrate die im Art. 74 der Fremdenordnung vorgesehene Bewilligung zur Erwerbung eines bernischen Ortsbürgerrechts erhalten hätten. In solchen Fällen wird der bezügliche Gemeindebeschluss jeweilen ungültig erklärt.

Eine Burgergemeinde hatte einem Ausländer und seiner Familie das Ehrenbürgerrecht erteilt. Auch dieser Beschluss wurde als unwirksam erklärt, weil ein sog. Ehrenbürgerrecht, das einen von dem gewöhnlichen Bürgerrecht verschiedenen Inhalt hätte, dem bernischen Staatsrecht unbekannt ist.

Bisdahin hatten Schweizerbürger bei ihrer Naturalisation an das Schulgut der Gemeinde einen Beitrag von 10 % der Bürgerrechtseinkaufssumme zu bezahlen. Durch das neue Primarschulgesetz ist letzterer nun auf 20 % erhöht worden.

Civilstandswesen.

Im Berichtsjahr hat sich die Zahl der Civilstandskreise nicht verändert, und auch die Umschreibung der einzelnen Kreise ist die gleiche geblieben. Auf das aus einem Kreise gestellte Gesuch um Verlegung des Amtssitzes des Civilstandsbeamten wurde nicht eingetreten. Erneuerungswahlen haben in ziemlicher Anzahl stattgefunden. Beschwerden gegen die Wahlverhandlungen sind in zwei Fällen eingereicht, als unbegründet jedoch abgewiesen worden. Die Qualifikation der Gewählten bot in keinem Falle Anlass zur Beanstandung der Wahl, wohl aber wurde in einem Falle an die Bestätigung die Ermahnung zu besserer Pflichterfüllung geknüpft.

Nach dem Ergebnisse der eingelangten Inspektionsberichte kann auch im Berichtsjahr die Amtsführung der Civilstandsbeamten im allgemeinen als eine befriedigende bezeichnet werden. Die Zahl der eingelangten Klagen war im Verhältnis zu der grossen Zahl von Beamten gering.

Von dem im letzten Berichte erwähnten zwei Nichtigkeitsklagen gegen im Auslande geschlossene Ehen ist die eine Klage vom Gerichte zugesprochen worden unter Wahrung der bürgerlichen Folgen einer gültigen Ehe für die Frau und das aus der Putativ-ehe hervorgegangene Kind. Die andere Klage ist noch unerledigt. Ein neuer ähnlicher Fall ist im Berichtsjahr zur Behandlung gelangt. Ein in Zürich niedergelassener, dort von seiner Frau geschiedener Berner ist nämlich mit seiner Stieftochter nach New-York gereist und hat sich mit der letztern daselbst trauen lassen. Gemäss Art. 43 des Civilstandsgesetzes musste die Nichtigkeitsklage gegen diese Ehe am Wohnsitze des Ehemannes, der nach der Trauung nach Zürich zurückgekehrt war, angebracht werden. Die Regierung von Zürich, von uns um die Erwirkung der gerichtlichen Nichtigkeitsklärung der Ehe angegangen, konnte jedoch in dieser Sache nicht weiter vorgehen, nachdem durch eine, durch Vermittlung des Bundesrates beigebrachte Erklärung der zuständigen Behörde des Staates New-York konstatiert war, dass nach der dortigen Gesetzgebung eine zwischen Stiefvater und Stieftochter eingegangene Ehe gültig sei. Da der Art. 54 des Civilstandsgesetzes die Nichtigkeitsklärung einer im Auslande geschlossenen Ehe nur für den Fall zulässt, dass sie sowohl nach der Gesetzgebung, unter welcher die Eheschliessung stattgefunden, als auch nach der schweizerischen Gesetzgebung begründet sei, so blieb unter den obwaltenden Umständen leider nichts anderes übrig, als es bei der Eintragung dieser Ehe in die heimatlichen Register bewenden zu lassen.

Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat mit Kreisschreiben vom 26. Februar 1894 den Kantonsregierungen Kenntnis gegeben von zwei Mitteilungen, die von der grossbritannischen Gesandtschaft dem Bundesrate gemacht worden sind. Die eine betraf die Übermittlung der Geburts- und Totenscheine für in der Schweiz geborene und gestorbene Staatsangehörige Grossbritanniens an den britischen Konsul, in dessen Bezirk der betreffende Geburts- oder Todesfall sich ereignet hat. Die andere Mitteilung hat die Verhehlung grossbritannischer Brautleute in der Schweiz zum Gegenstand und ist veranlasst durch ein neues Gesetz Grossbritanniens, demzufolge Ehen, die von Angehörigen dieses Staates im Auslande nach der *lex loci* geschlossen werden, in Grossbritannien wohl als gültig anerkannt, aber nicht registriert werden, sofern dieselben nicht in Gegenwart des britischen Konsuls abgeschlossen wurden. Hinsichtlich der Übermittlung der auf britische Staatsangehörige bezüglichen Civilstandsakten haben wir uns zu keiner Verfügung veranlasst gesehen, indem wir die bernischen Civilstandsbeamten zur Mitteilung dieser Akten nicht verpflichten wollen, so lange nicht von den britischen Behörden Gegenrecht gehalten wird. Die Formalität der Beiziehung des britischen Konsuls zur Eheschliessung betreffend, so kann dieselbe namentlich in dem Falle von Bedeutung werden, wo die Braut schweizerischer Herkunft ist. Wir werden daher künftighin in solchen Fällen zur Verhütung der nachteiligen Folgen, welche die Unterlassung der Registrierung der Ehe für Frau und Kinder nach sich ziehen könnte, die Trauung grossbritannischer Brautleute im Kanton Bern nur unter der Bedingung gestatten, dass der zuständige britische Konsul zu derselben beigezogen werde.

Die Zahl der uns zur Prüfung vorgelegten Nachweise über im Auslande geschlossene Ehen, vorgekommene Geburten und Todesfälle, deren Eintragung in die heimatlichen Register verlangt wurde, hat sich gegenüber früher bemerkbar vermehrt. In verschiedenen Fällen mussten die vorgelegten Nachweise als ungenügend zurückgewiesen werden. Mehrmals kam es vor, dass aus Amerika zurückgekehrte Eltern ihre dort gebornen Kinder in die hiesigen Register eintragen lassen wollten, ohne dass hierfür die Geburtscheine vorgewiesen, noch beigebracht werden konnten, weil am Geburtsorte keine Standesregister geführt wurden. In solchen Fällen haben wir, um die Eintragung zu ermöglichen, an welcher auch das öffentliche Interesse beteiligt ist, die Weisung erteilt, dass die Eltern die Geburt dem Civilstandsbeamten ihres nunmehrigen Wohnortes anzuzeigen haben, der darüber — analog der Legitimationsbeurkundung — ein separates Protokoll aufzunehmen und solches dem Civilstandsbeamten des Heimortes zum Zwecke der Eintragung der Geburt in das Register B zuzustellen hat. Es kam auch vor, dass aus Nordamerika zurückgekehrte Eheleute, die sich dort hatten trauen lassen, nicht einmal ihren Eheschein mitbrachten. Das Begehren von solchen, sich hier neuerdings trauen zu lassen, um der Beibringung des Ehescheines aus Amerika enthoben zu sein, wurde unter Hinweis auf Art. 28, Ziff. 1, des Civilstandsgesetzes abgewiesen.

In Bezug auf Heiraten von hiesigen Angehörigen im Auslande und von Ausländern im Kanton Bern hatten wir vielfach Weisungen zu erteilen und Einfragen zu beantworten. In 143 Fällen gaben wir die Bewilligung zur Vornahme der Trauung von Ausländern im herwärtigen Kanton.

Wiederholt haben wir auf bezügliche Anfragen geantwortet, dass die Legitimation eines unehelichen Kindes durch nachfolgende Ehe unzulässig sei in dem Falle, wo der Ehemann der Mutter nicht der Vater des Kindes sei.

Das Gesuch eines Anwaltes um Gestattung der Abschriftnahme von einer ärztlichen Todesbescheinigung wurde unter Hinweisung auf die den Civilstandsbeamten obliegende Pflicht der Geheimhaltung der Todesursache abschlägig beschieden.

Die amtlichen Formulare für die Civilstandsregister, für die Auszüge und die amtlichen Mitteilungen, wie sie der Bundesrat einheitlich für alle Civilstandsämter festgesetzt hat, werden durch Vermittlung der Staatskanzlei beschafft und von ihr an die Civilstandsbeamten abgegeben. Bei der von Herrn Prof. Dr. A. Rossel in Bern im Berichtsjahr vorgenommenen Papieruntersuchung, zu welcher die Staatskanzlei ebenfalls einige der für die hiesigen Civilstandsregister und Formulare verwendeten Papiersorten geliefert hatte, zeigte es sich, dass diese Papiere bzw. Formulare, welche gemeinsam mit andern Kantonen aus der nämlichen Offizin bezogen werden, ihrem Zwecke absolut nicht entsprechen, zugleich aber auch, dass die Untersuchung kein direktes Resultat für die sofortige Beseitigung des Übels haben könne.

Die Beschaffenheit der Trauungsorte bot wenig Anlass zu Bemerkungen; bloss in einem Falle wurde die bessere Ausstattung mit Mobiliar verlangt. Da und dort wurden mit Bezug auf die Archivräumlichkeiten Verbesserungen getroffen. Nach den Inspek-

tionsberichten ist kein Bureau und kein Archiv der Feuersgefahr oder der Feuchtigkeit in aussergewöhnlicher Weise ausgesetzt. Die Ausführung der Vorschriften des kantonalen Vollziehungsdekretes, welches von der Ortsgemeinde des Sitzes eines Civilstandskreises verlangt, dass dem Civilstandsbeamten die nötigen feuerfesten und sichern Archivräumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden, stösst in manchen Kreisen, namentlich in Berggegenden, auf Schwierigkeiten, die bei der Aufstellung der bezüglichen Vorschriften nicht vorausgesehen wurden. In manchen als Bureaux der Civilstandsbeamten benutzten Lokalen würde es kaum thunlich sein, schwere feuersichere Eisenschränke, wie sie da und dort für die Aufbewahrung der Register im Gebrauche sind, unterzubringen.

Auswanderungswesen.

Durch eine Bekanntmachung in den Amtsblättern haben wir die Auswanderungslustigen darauf aufmerksam gemacht, dass im schweizerischen Departement des Auswärtigen, Abteilung Auswanderungswesen, ein Auswanderungskommissariat bestehe, welches die Aufgabe habe, den Auswanderern unentgeltlich Auskunft, Rat und Empfehlungen zu erteilen, und dass es in ihrem wohlverstandenen Interesse liege, wenn sie sich vor der Auswanderung über die Verhältnisse des Landes, in welches sie einwandern wollen, durch jenes Kommissariat unterrichten lassen.

Ein bernischer Auswanderungsagent ist vom Bundesrat wegen Verletzung des Auswanderungsgesetzes in eine Busse von Fr. 50 verfällt worden. Die Gesetzesverletzung bestand darin, dass der Agent sich beim Vertragsabschlusse nicht in zuverlässiger Weise über das Alter zweier Kinder versichert und infolge dessen im Reisevertrag sowie im Schiffsbillet dasselbe zu niedrig angegeben hatte. Da die falsche Altersangabe bei der Einschiffung der Kinder in Havre zu Tage kam, mussten die letztern ein Fahrgeld von Fr. 112. 50 nachbezahlen.

Auf Ende 1894 bestanden im Kanton Bern eine Auswanderungsagentur und 37 Unteragenturen.

Hausierpatente.

Durch Beschluss vom 16. Dezember 1893 hat der Regierungsrat die Erteilung der Patente zur Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, überhaupt die mit der Vollziehung des Gesetzes vom 27. Wintermonat 1877 verbundenen Funktionen, vom 1. Januar 1894 an von der Finanzdirektion abgetrennt und der hiesigen Direktion übertragen. Als Centralstelle, welche vom 1. Januar 1894 hinweg in Sachen der Patenttaxen der Handelsreisenden mit der Bundesbehörde zu verkehren hat, wurde das Polizeiinspektorat bezeichnet.

Im Berichtjahre hat das Hausierpatentbureau 7008 Patente erteilt. Die dafür bezogenen Gebühren haben sich auf Fr. 64,301. 15 belaufen, so dass sich gegenüber dem Voranschlag eine Mehreinnahme von Fr. 4301. 15 ergibt.

Aus dem Ertrage der Patenttaxen der Handelsreisenden hat der Kanton Bern pro 1894 aus der Bundeskasse eine Summe von Fr. 36,812. 70 bezogen

gegenüber Fr. 54,625. 70 im Vorjahre. Dieser Ausfall erklärt sich hauptsächlich dadurch, dass in der gesamten Schweiz speciell an schweizerische Reisende 185 Ausweiskarten weniger als im Jahr 1893 verabfolgt und dass die französischen Reisenden mit den inländischen gleichgestellt wurden.

Stellenvermittlungswesen.

Zu den auf 1. Januar 1894 bestandenen 29 Stellenvermittlungsbureaux sind im Berichtjahre 3 neue hinzugekommen; andererseits ist ein Bureau eingegangen. Auf 1. Januar 1895 bestehen demnach 31 Bureaux.

Ein Gesuch um Bewilligung zur Stellenvermittlung haben wir abgewiesen, weil der Bewerber ein Heiratsvermittlungsbureau betreibt.

Klagen über das Geschäftsgefahren der Stellenvermittler sind uns keine zugegangen.

Spiel- und Lotteriebewilligungen.

Spielbewilligungen haben wir 89 ausgestellt, wovon zwei für Billard-Tourniere, die übrigen für Kegelschieben. Der Wert der ausgesetzten Gaben bezifferte sich im ganzen auf Fr. 23,419.

Zur Veranstaltung von Verlosungen, welche die Förderung der Kunst, der Wohlthätigkeit und der Gemeinnützigkeit zum Zwecke hatten, wurde wieder in zahlreichen Fällen die Bewilligung erteilt. Von den grösseren Verlosungen nennen wir diejenigen zu Gunsten des Baues einer römisch-katholischen Kirche in Bern, des Lehrerinnenheims, sowie diejenige für die landwirtschaftliche Ausstellung in Corgémont, veranstaltet vom landwirtschaftlichen Verein des Amtsbezirks Courtelary. In die Bewilligungen haben wir die Bedingung aufgenommen, dass Geldgewinne ausgeschlossen sein sollen.

Der Kirchenbaukommission von Oberwil, Kanton Basellandschaft, wurde bewilligt, die zu Gunsten der Renovation und Vergrösserung der dortigen Kirche veranstaltete Gabenverlosung während eines gewissen Zeitraumes auch in den öffentlichen Blättern des Kantons Bern publizieren zu dürfen.

Auslieferungen.

Die hiesigen bei andern Kantonen und auswärtigen Staaten nachgesuchten Auslieferungen beziffern sich auf 38, die von auswärts eingelangten Auslieferungsbegehren auf 43.

Von den hiesigen Begehren gingen 28 an andere Kantone, 6 an Deutschland, 4 an Frankreich. Hievon wurde die Auslieferung in 25 Fällen bewilligt, in zwei Fällen blieben die Angeschuldigten unentdeckt, in 4 Fällen wurde das Auslieferungsbegehren fallen gelassen, in 6 Fällen übernahm der Heimatkanton oder Heimatstaat die Bestrafung des Angeschuldigten bezw. den Vollzug des bernischen Strafurteils. Ein Fall ist noch pendent.

Von den von auswärts eingelangten Begehren kamen 27 aus andern Kantonen, 10 aus Deutschland, 6 aus Frankreich. Hievon wurde die Auslieferung in 30 Fällen bewilligt, in 2 Fällen blieben die Angeschuldigten unentdeckt, in 3 Fällen wurde das Aus-

lieferungsbegehren fallen gelassen, und in 8 Fällen übernahm der Kanton Bern die Bestrafung der Angeschuldigten oder die Vollziehung des auswärtigen Strafurteils.

Vermischte Geschäfte.

Die Heimschaffung von verlassenen Kindern, von Geisteskranken und solchen Personen, welche der öffentlichen Wohlthätigkeit anheimgefallen waren, beschäftigte uns in 27 Fällen. In zwei von diesen Fällen mussten auf diplomatischem Wege specielle Untersuchungen über das Heimatrecht von drei Personen geführt werden, da deren badische Staatsangehörigkeit bestritten worden war, obwohl sie seit vielen Jahren mit badischen Ausweisschriften versehen waren. In beiden Fällen wurden die betreffenden Personen schliesslich wieder als badische Staatsangehörige anerkannt. Die Heimschaffungen eines verlassenen Kindes und einer aus sechs Köpfen bestehenden Familie nach Belgien waren ziemlich kostspielig, weil der Kanton Bern die Kosten des Transportes bis zur belgischen Grenze zu bezahlen hatte.

Zum Zwecke der Bestimmung des Gerichtstandes im Sinne von Art. 125, Absatz 2, des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege wurden dem Bundesrate die Voruntersuchungsakten vorgelegt betreffend 3 Fälle von Beschädigung der Telephon- oder Telegraphenleitung, einen Fall von Fälschung des Militärdienstbüchleins durch einen Ersatzpflichtigen, einen Fall von Postaktenfälschung durch eine Privatperson und einen Fall von Unterschlagung von Schriftpaketen und Korrespondenzkarten durch eine Postangestellte. In allen diesen Fällen hat der Bundesrat die Beurteilung der Angeschuldigten den bernischen Gerichten übertragen.

Bern, im August 1895.

Der Polizeidirektor :

Stockmar.

